

ALLGEMEINE GEMEINDE- UND LANDKREISWAHLEN

2026

GEMEINSAME WAHLSCHULUNG
URNEN- UND BRIEFWAHLVORSTÄNDE
08. MÄRZ 2026



- **Begrüßung**
- 1. **Allgemeine Informationen**
- 2. **Wahlunterlagen**
- 3. **Tätigkeiten Urnenwahllokal 07:30 – 18:00 Uhr**
 - 3.1. Vorbereitungen
 - 3.2. Eröffnung der Abstimmung
 - 3.3. Stimmabgabe
- 4. **Vorbereitungen Briefwahllokal 16:00 -18.00 Uhr**
- 5. **Tätigkeiten des Urnenwahlvorstands ab 18:00 Uhr**
- 6. **Tätigkeiten des Briefwahlvorstands ab 18:00 Uhr**
- 7. **Auszählung**
 - 7.1. Bürgermeister-/Landratswahl
 - 7.2. Gemeinderats-/Kreistagswahl
- **Fragen und Antworten**
- **Verabschiedung**



1. Allgemeines

Folgende Wahlvorstände wurden für die Kommunalwahl 2026 eingerichtet:

→ **Urnenwahlvorstände Nr. 1 – 15**

je nach Schicht 07:30 Uhr oder 12:30 Uhr im Wahllokal

→ **Briefwahlvorstände Nr. 201 – 215**

ab 16:00 in den Ratsstuben/Turnhalle

→ **Reserve Wahlvorstände Nr. 17 - 19**

07:30 Uhr - Treffen im Rathaus - Aufteilung auf die einzelnen Wahllokale





1. Allgemeines

Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung und Wahlleitung am gesamten Wahltag.

Rathaus Zentrale Tel. 08171-6298-0

- Fragen zu dem gesamten Ablauf
- Personalausfall
- Fragen zu Wahlscheinen etc.
- Ausstattung der Abstimmungsräume
(Tische und Stühle, Wahlkabinen, Wahlurnen,
sonst. Unterlagen)

Unterlagen/Material



Folgende Unterlagen erhält der Wahlvorsteher am Infoabend:

- **Wahlanleitung WA1 oder WA2 (Briefwahl)**
- **Mappe mit Mustern und Mantelbögen**
- **Mappe mit Schnellmeldungen und Niederschriften**
- **Liste über die Zusammensetzung ihres Wahllokals**
- **Urnenschlüssel**



2. Wahlunterlagen

Folgende Unterlagen erhalten Sie am Abstimmungstag:

- Wählerverzeichnis
- Verzeichnis erteilte Wahlscheine nach Abschluss
- Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine
- die amtlichen Stimmzettel für die verschiedenen Abstimmungen
- Kopie der Wahlbekanntmachung
- je einen als „Muster“ Stimmzettel zum Aushang
- Hinweisplakate und Richtungspfeile zur Kennzeichnung des Abstimmungsraums
- Weitere Urnen Schlüssel und Schlösser
- Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes
- Verschlussmaterial für die Wahlurnen
- Verpackungs- und Siegelmateriale zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine
- Büromaterial (Stifte, Block, Tesa, Schnur, Brieföffner)
- die Wahlbriefe
- ausgefüllter Wahlschein als Muster
- Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine inkl. Nachträge

Für die **Auszählung Stadtrat und Kreistag** erhalten Sie pro Wahllokal:

- 4 x Laptops
- 4 x Mouse
- 4 x Ladekabel
- 8 x Sticks (4 Stück für Stadtrat / 4 Stück für Kreistag)
- 3 Scanner

TÄTIGKEITEN

VORBEREITUNGEN IM URNENWAHLLOKAL
AM WAHLTAG VOR 8:00 UHR



3.1 Allgemeine Vorbereitungen

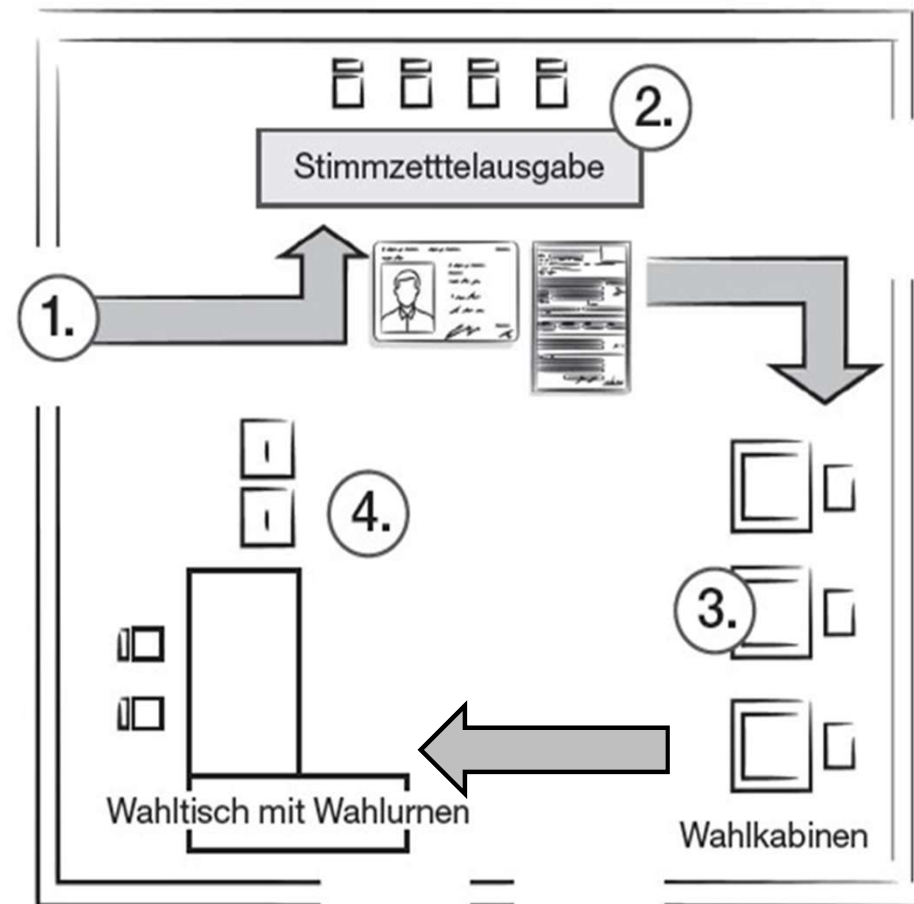
- Ausschilderung des Abstimmungsraums
- Kopie der Wahlbekanntmachung anbringen; dazu für jede Abstimmung einen Stimmzettel als Muster
- Wahlkabinen müssen überblickt, dürfen aber nicht eingesehen werden
- Leeren der Wahlurnen und anschließend verschließen, diese dürfen dann bis zum Ende der Abstimmung nicht mehr geöffnet werden.
- Vorbereiten von Stimmzettelsätzen (Bgm/LR/SR/KT)
- Prüfung, ob keine Wahlwerbung im Bereich um das Wahllokal angebracht ist. Notfalls entfernen.
- Die Schriftführer und Beisitzer werden auf ihre Pflichten hingewiesen.
- Das Wählerverzeichnis ist evtl. nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu berichtigen.



3.1. Allgemeine Vorbereitungen

Mögliche Einrichtung Wahllokal

1. Zutritt zum Wahllokal
2. Prüfung Wahllokal und Stimmzettelausgabe (Bgm/Landrat/Stadtrat/Kreistag)
3. Wahlkabinen
4. Wahltisch
 - Prüfung Wahlbenachrichtigung
 - Abhaken Wählerverzeichnis
 - Einwurf Urne



TÄTIGKEITEN

DES URNENWAHLVORSTANDS
VON 8:00 BIS 18:00 UHR



3.1. Eröffnung der Abstimmung

Der Wahlvorsteher erklärt um 08.00 Uhr die Abstimmung für eröffnet

Anwesenheitspflicht, Beschlussfähigkeit

- Von 08:00 bis 18:00 Uhr sind immer mindestens 3 Wahlvorstandsmitglieder anwesend, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.
- Absprache über eine Vormittags-/Nachmittags-Diensteinteilung.
- Ab 18:00 Uhr sind grundsätzlich alle 8 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Die Mindestgröße ist 5 Mitglieder.



3.2. während der Abstimmung

Öffentlichkeit der gesamten Abstimmung und Verbot jeglicher Wahlwerbung

- Jedermann hat Zutritt zum Abstimmungsraum
- Auch nichtwahlberechtigte Personen haben Zutritt
- Keinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild und keine Unterschriftensammlungen
- Ausnahmen sind demoskopische Befragungen außerhalb des Abstimmungsraums
- Gebot der Unparteilichkeit der Mitglieder des Wahlvorstands



3.2 Während der Abstimmung

Ordnungsmaßnahmen

- Sofortiges Eingreifen bei verbotener Wahlwerbung
- Bei zu starkem Andrang von Abstimmenden ist der Zugang zum Abstimmungsraum zu regeln
- Störende Personen sind zu ermahnen und notfalls des Abstimmungsraums zu verweisen
- Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichkeit bei Ausschluss einer störenden Person
- Fotografieren oder Filmen in der Wahlkabine ist sofort zu unterbinden und der Abstimmende ist zurückzuweisen
- Der Wahlleiter hat das Hausrecht



3.3. Stimmabgaben

Stimmabgabe mit Wahlbenachrichtigung

- Der Abstimmende zeigt seine Wahlbenachrichtigung oder seinen Personalausweis.
- Ist der Abstimmende im richtigen Stimmbezirk erhält die jeweiligen amtlichen Stimmzettel.
- Der Abstimmende kennzeichnet und faltet seine Stimmzettel in der Wahlkabine.
- Bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine ist immer nur eine abstimmende Person (Ausnahme Hilfsperson) zugelassen.
- Anschließend erfolgt die Prüfung der Wahlberechtigung am Tisch des Wahlvorstands.
- Der Schriftführer stellt die Wahlberechtigung fest und vermerkt die Stimmabgaben im Wählerverzeichnis.
- Erst dann dürfen die Stimmzettel einzeln in die jeweilige Urne eingeworfen werden.

WÄHLERVERZEICHNIS

**Wählerverzeichnis für die
Kommunalwahl am 08. März 2026
Schulzentrum**

Seite 1
gedruckt am 06.03.
Wahllokal-Nr.: 1223

Familienname, Rufname Straße, Haus-Nr.	Geb.-Datum	Lfd.-Nr. WVerz.	Abstimm- vermerke				Wahl- schein	Bemerkungen
			B M	G R	L R	K T		
Huber Anton Aldringerstraße 1	02.12.1974	1	W	W	W	W	1230	Wahlschein erstellt 27.02.
Huber Felix Aldringerstraße 1	29.10.2004	2	W	W	W	W	1231	Wahlschein erstellt 27.02.
Huber Tanja Aldringerstraße 1	21.04.2002	3						
Huber Ulrike Aldringerstraße 1	01.08.1973	4	X	X				verzogen 02.03.
Sandner Herbert Aldringerstraße 2	12.12.1949	5	X	X	X	X	1160	verzogen 03.03.
Meier Josef Aldringerstraße 3	01.08.1936	6	W	W	W	W	1520	Wahlschein Erstellt 04.03.



3.3 Stimmabgaben

Stimmabgabe mit Wahlschein

- Die Stimmabgabe ist in jedem beliebigen Abstimmungsraum der Gemeinde möglich.
- Ist der Abstimmende nur für die Landkreiswahlen wahlberechtigt, ist die Stimmabgabe in jedem beliebigen Stimmbezirk der zum Wahlkreis gehörenden Gemeinden des Landkreises möglich.
- Der Abstimmende weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher.
- Zweifel über die Wahlberechtigung klärt der Wahlvorstand auf.
- Über die Zulassung oder Zurückweisung ist eine Niederschrift als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.
- Darf der Wahlscheininhaber wählen, vermerkt der Schriftführer die jeweilige Stimmabgabe auf dem Wahlschein.
- Der Wahlschein wird einbehalten.
- **Verweis ans Rathaus bzw. Kontakt mit Rathaus aufnehmen**

WAHLSCHEIN

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
[X] Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Gemeinde/Markt/Stadt		Nach Anlage 2 (zu § 24 GLKrWO)	
Verwaltungsgemeinschaft		Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!	
		Wahlschein für die	
		☐ Gemeinderats-/Stadtratswahl	
		☐ (Ober-)Bürgermeisterwahl	
		☐ Kreistagswahl	
		☐ Landratswahl	
		am Sonntag, 08. März 2026	
		Wahlschein Nr.	
		Wählerverz. Nr.	
		☐ Wahlschein gem. § 22 Abs. 2 GLKrWO	
Die / Der obengenannte Wahlberechtigte			
wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -		geboren am	
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen			
1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch Stimmabgabe			
- bei der Gemeinderatswahl/Stadtratswahl und bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt			
- bei der Kreistagswahl und bei der Landratswahl in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises ; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen , kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen oder			
2. durch Briefwahl .			
Datum		Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen	
		(Dienstsiegel)	
Bitte nicht abschneiden, sonst ist der Wahlschein ungültig!			
Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler!			
→ Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben . ← Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken			
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ¹⁾			
Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde/Stadt an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel			
persönlich gekennzeichnet habe.		oder als Hilfsperson ²⁾ gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.	
Datum		Datum	
Unterschrift der wahlenden Person (Vor- und Familienname)		Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)	
		Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift Vor- und Familienname	
		Straße, Haus-Nr.	
		PLZ, Wohnort	
1) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach § 156 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. 2) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe, wird hingewiesen.			



3.3 Stimmabgaben

Zurückweisungsgründe

- Der Wähler ist nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein.
- Er kann sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen oder verweigert die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen.
- Trotz Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis kann der Abstimmende keinen Wahlschein vorlegen.
- Er hat bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis.
- Möglichkeit der Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde oder auf Veranlassung der Gemeinde durch den Wahlvorsteher bis 18 Uhr.
- Korrekturen des Wählerverzeichnisses sind zu erläutern.
- Korrekturen sind ebenso wie die berichtigte Abschlussbeurkundung vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.



3.3 Stimmabgaben

Fälle, in denen Abstimmende auf Verlangen neue Stimmzettel erhalten

- Er hat seinen Stimmzettel verschrieben oder unbrauchbar gemacht.
- Stimmzettel wurden außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet.
- Stimmzettel wurden so gefaltet, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist oder sie wurden mit einem äußerlich sichtbaren Kennzeichen versehen.
- Der Abstimmende will mehrere gleichartige oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit einem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen.



3.3 Stimmabgabe

Eine Person will einen roten Briefwahlumschlag im Abstimmungsraum abgeben

- Rote Wahlbriefumschläge mit den Briefwahlunterlagen dürfen keinesfalls entgegengenommen werden.
- Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie den Wahlbrief bei der Gemeinde bis 18:00 Uhr noch abgeben kann.

WAHLBRIEFUMSCHLAG

Ausgabestelle: _____
(Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft, Ort)

Wahlschein Nr.: _____

Stimmbezirk: _____

Unentgeltliche
Beförderung in
Deutschland durch
Deutsche Post

Wahlbrief

Fachwahltag_Jüdingen-gbb - service@jugendwahltag.de
109 024 9319 099 - 109 024 9319 011 2525

109 024 9319 H01 2525

- In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen:
1. den **verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag** mit den darin befindlichen Stimmzetteln und
 2. den **Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt.

Dann den Wahlbriefumschlag zukleben.

TÄTIGKEITEN

DES BRIEFWAHLVORSTANDS
VOR 18:00 Uhr



4. Vorbereitungen Briefwahl

- Zusammentreten des Briefwahlvorstands um 16:00 Uhr
- Briefwahlvorsteher verpflichtet die Schriftführer und die Beisitzer
- Ausschilderung des Auszählungsraums
- Ab Zusammentreten am Nachmittag sind immer alle Briefwahlvorstandsmitglieder anwesend, kurze Pausen von Einzelnen sind natürlich möglich.

Allgemeine Grundsätze

- Jedermann hat Zutritt zum Auszählungsraum
- Auch nichtwahlberechtigte Personen haben Zutritt
- Sofortiges Eingreifen bei verbotener Wahlwerbung
- Störende Personen sind zu ermahnen und notfalls des Auszählungsraums zu verweisen
-> Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichkeit



4. Vorbereitungen Briefwahl

- Zählen der roten Wahlbriefe
- Eintragen der Anzahl in die jeweiligen Briefwahl Niederschriften
- Zusätzliche Wahlbriefe dürfen nur von einem Beauftragten der Gemeinde entgegengenommen werden
- Prüfen, ob ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine vorliegt
- Aussondern der darin aufgeführten Wahlbriefe

Ausgabestelle: _____
(Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft, Ort)

Wahlschein Nr.: _____

Stimmbezirk: _____

Unentgeltliche
Beförderung in
Deutschland durch
Deutsche Post

Wahlbrief



4. Vorbereitungen Briefwahl

- Wahlbriefe werden **einzel**n und **nacheinander** geöffnet.
- **Wichtig:** Erst nach erfolgter Zulassung oder Zurückweisung darf der nächste Wahlbrief geöffnet und geprüft werden.
- Wahlschein und weißer Stimmzettelumschlag werden entnommen und geprüft.
- Geben weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag Anlass zu Bedenken, wird der weiße Stimmzettelumschlag **ungeöffnet in die Briefwahlurne eingeworfen** und der Wahlschein gesammelt. Stimmabgabevermerke auf dem Wahlschein sind entbehrlich.
- Ist eine Person nur für die Landkreiswahlen stimmberechtigt, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt, bevor er in die Wahlurne eingeworfen wird.
- Bei Anlass zu Bedenken: Wahlbriefumschlag samt Inhalt aussondern und zu den bereits ausgesonderten Wahlbriefen legen, die in einem Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt sind.
- Als letztes werden die ausgesonderten Wahlbriefe geöffnet und geprüft.
- **Die weißen Stimmzettelumschläge dürfen nicht vor 18:00 Uhr geöffnet werden**



WAHLSCHEIN

Nach Anlage 2 (zu § 24 GLKrWO)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Stimmabgabevermerk
(nicht vom Wählenden auszufüllen)

☐ Gemeinderats-/Stadtratswahl
☐ (Ober-)Bürgermeisterwahl
☐ Kreistagswahl
☐ Landratswahl

am Sonntag, 08. März 2026

Wahlschein Nr.

Wählerverz. Nr.

☐ Wahlschein gem. § 22 Abs. 2 GLKrWO

Gemeinde/Markt/Stadt

Verwaltungsgemeinschaft

Die / Der obengenannte Wahlberechtigte

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt - geboren am

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch **Stimmabgabe**

- bei der **Gemeinderatswahl/Stadtratswahl** und bei der **(Ober-)Bürgermeisterwahl** in jedem **Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt**
- bei der **Kreistagswahl** und bei der **Landratswahl** in jedem **Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises**; gilt der **Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen**, kann die **Stimmabgabe** hierfür nur in dieser **Gemeinde/Stadt** erfolgen oder

2. durch **Briefwahl**.

Datum (Dienstsiegel)

Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen

Bitte nicht abschneiden, sonst ist der Wahlschein ungültig!

Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler!

→ Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig** ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken ←

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ¹⁾

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde/Stadt an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel

persönlich gekennzeichnet habe. oder **als Hilfsperson ²⁾** gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.

Datum

Unterschrift der wahlenden Person (Vor- und Familienname)

Datum

Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)

Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift

Vor- und Familienname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

1) Auf die **Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach § 156 Strafgesetzbuch (StGB)** wird hingewiesen.

2) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf **technische Hilfe** bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten **selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt**. **Unzulässig** ist eine Hilfeleistung, die unter **missbräuchlicher Einflussnahme** erfolgt, die **selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert** oder wenn ein **Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur **Geheimhaltung der Kenntnisse** verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die **Strafbarkeit** einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe, wird hingewiesen.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
[X] Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

jüngling

Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409-024 9061 41X | 2510

WL-G-067 KW | Seite 1

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. März 2026

STIMMZETTELUMSCHLAG

Stimmzettelumschlag für die Briefwahl

Nur Stimmzettel einlegen, **nicht** den **Wahlschein**,
und den **Stimmzettelumschlag**
zukleben.

Fachverlag Jüngling-gb - service@jungling-verlag.de
Bestell-Nr. 109 024 9365 001
2450

Dann

- diesen verschlossenen **Stimmzettelumschlag** und
- den Wahlschein mit der unterschriebenen
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl
in den **hellroten** Wahlbriefumschlag einlegen.



4. Vorbereitungen Briefwahl

Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn:

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt wurde, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Aufzählung der vorstehenden Zurückweisungsgründe ist abschließend.

Beachten: Befinden sich **einzelne** Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags, ist der Wahlbrief nicht mehr im gesamten zurückzuweisen; die ordnungsgemäß im Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel gelangen in die Auszählung!



4. Vorbereitungen Briefwahl

BWV-08

Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 71 Abs. 2, 3 GLKrWO)

☐ **Der ausgesonderte Wahlbrief wird zurückgewiesen. Begründung:**

- ☐ Dem Wahlbriefumschlag war **kein** oder **kein gültiger** Wahlschein beigelegt.
- ☐ Auf dem Wahlschein fehlte die Unterschrift bei der Versicherung an Eides statt.
- ☐ Dem Wahlbriefumschlag war **kein** Stimmzettelumschlag beigelegt.
- ☐ **Weder** der Stimmzettelumschlag **noch** der Wahlbriefumschlag waren verschlossen.
- ☐ Der Wahlbriefumschlag enthielt mehrere Stimmzettelumschläge, aber **nicht die gleiche Anzahl** gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine.
- ☐ Es wurde **kein amtlicher** Stimmzettelumschlag benutzt.
- ☐ Es wurde ein Stimmzettelumschlag benutzt, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt.

☐ **Der ausgesonderte Wahlbrief wird zugelassen. Begründung:**

☐ Bei Stimmgleichheit gab die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag für die Wertung.

Unterschrift Briefwahlvorsteher(in)	Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt	Der Wahlbrief/Stimmzettelumschlag/Wahlschein erhält die lfd. Nummer
	Nummer oder Bezeichnung des Briefwahlvorstands	

KOMMUNALWAHLEN BAYERN

Fachverlag Jungling-ghb - service@junglingverlag.de - Bestell-Nr. 109 024 9104 001 2530

Die Zahl der Wahlbriefe, die Anlass zu Bedenken geben, ist in den jeweiligen Niederschriften festzuhalten.

Die Stimmzettelumschläge der für zugelassen erklärten Wahlbriefe gelangen in die Auszählung.

TÄTIGKEITEN

DES URNENWAHLVORSTANDS

AB 18:00 Uhr

- Der Wahlvorsteher gibt um 18:00 Uhr das Ende der Abstimmungszeit bekannt.
- Ab der Bekanntgabe sind nur noch die Abstimmungsberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Abstimmungszeit erschienen sind und sich im Abstimmungsraum oder aus Platzgründen unmittelbar davor befinden.
- Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist so lange zu sperren, bis alle anwesenden Abstimmenden ihre Stimme abgegeben haben.
- Dabei ist immer der Grundsatz der Öffentlichkeit der Abstimmung zu beachten.
- Der Wahlvorsteher erklärt die Abstimmung für geschlossen.
- Er ordnet die sofortige Entfernung und Verpackung aller nicht benutzten Stimmzettel an.

Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten

Die Zahl der Stimmberechtigten wird vom Schriftführer aus der gegebenenfalls berichtigten Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnis übertragen.

Hier ist zu beachten, dass aufgrund des unterschiedlichen Stimmrechts für die Bürgermeisterwahl/Landratswahl auch die ermittelten Zahlen unterschiedlich sein können.

Zahl der stimmberechtigten Wähler

- Die Beisitzer zählen alle abgegebenen, entfalteten Stimmzettel (= Wähler). Die Zahl ist vom Schriftführer in die Niederschrift einzutragen.
- Der Schriftführer zählt die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis. Diese Zahl ist von ihm in die Niederschrift einzutragen.
- Die eingenommenen Wahlscheine werden gezählt. Diese Zahl ist vom Schriftführer in die Niederschrift einzutragen.
- Wahlscheine zurückgewiesener Wähler dürfen nicht mitgezählt werden!



5. Tätigkeiten Urnenwahllokal ab 18:00 Uhr

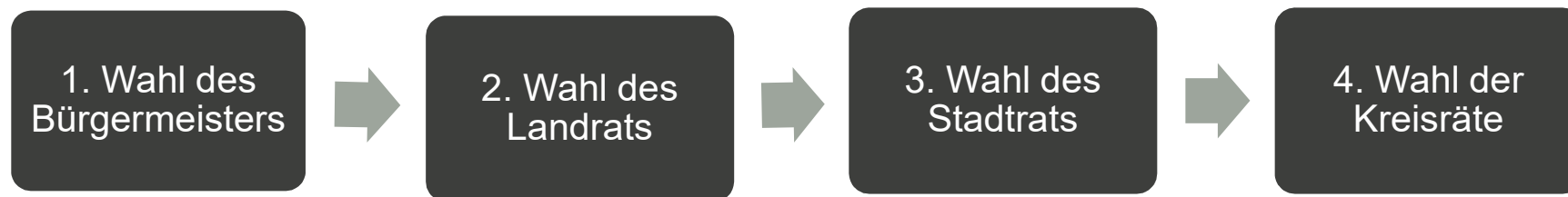
Kontrolle in der Niederschrift

- Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Summe der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Wahlscheine übereinstimmen.
- Stimmen auch nach wiederholter Zählung diese beiden Zahlen nicht überein, ist das zu erläutern.
- Die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind nach wie vor öffentlich.



5. Tätigkeiten Urnenwahllokal ab 18:00 Uhr

Reihenfolge der Auszählung



Der Wahlvorsteher entnimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne für die **Bürgermeisterwahl** und überzeugt sich, dass diese leer ist, anschließend beginnt die Auszählung.

TÄTIGKEITEN

DES BRIEFWAHLVORSTANDS

AB 18:00 Uhr



6. Tätigkeiten Briefwahllokal ab 18:00 Uhr

Der Briefwahlvorstand darf mit der direkten Ergebnisermittlung erst um 18:00 Uhr beginnen, dem Ende der allgemeinen Abstimmungszeit.

- Es ist immer der Grundsatz der Öffentlichkeit bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu beachten.
- Der Briefwahlvorsteher öffnet die Wahlurne.
- Der Briefwahlvorsteher entnimmt die weißen Stimmzettelumschläge aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.



6. Tätigkeiten Briefwahllokal ab 18:00 Uhr

Es werden Arbeitsgruppen gebildet, die gleichzeitig zählen.

Arbeitsgruppe A:

Es werden alle Stimmzettelumschläge gezählt (= Wähler), **ohne sie zu öffnen.**

- Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreismwahl“.
- Stimmzettelumschläge mit Vermerk „Nur Landkreismwahl“.

Die Zahlen sind vom Schriftführer in den zutreffenden Briefwahl Niederschriften einzutragen.

D.h., die Zahl der Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreismwahl“ sind in die Niederschriften für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl und die Gesamtzahl aller Stimmzettelumschläge (mit und ohne Vermerk für die Landkreismwahl) in die Niederschriften für die Landrats- und die Kreistagswahl einzutragen.



6. Tätigkeiten Briefwahllokal ab 18:00 Uhr

Arbeitsgruppe B:

- Es werden die Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.
- Diese Zahlen sind vom Schriftführer **in der jeweiligen Briefwahl Niederschrift** (Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie Landrats- und Kreistagswahl) einzutragen.

Kontrolle in der Niederschrift:

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge muss mit der Summe der Wahlscheine übereinstimmen.
- Stimmen auch nach wiederholter Zählung die Zahlen nicht überein, ist das zu erläutern.



6. Tätigkeiten Briefwahllokal ab 18:00 Uhr

Öffnen der weißen Stimmzettelumschläge und Zählen der Stimmzettel

Erst nach der vollständigen Ermittlung der Zahl der Wähler öffnen mehrere vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer unter seiner Aufsicht die weißen Stimmzettelumschläge.

- Die Stimmzettelumschläge werden entnommen.
- Enthalten Stimmzettelumschläge für eine oder mehrere Wahlen keinen Stimmzettel, wird dies für jede Wahl auf dem Stimmzettelumschlag entsprechend vermerkt.



6. Tätigkeiten Briefwahllokal ab 18:00 Uhr

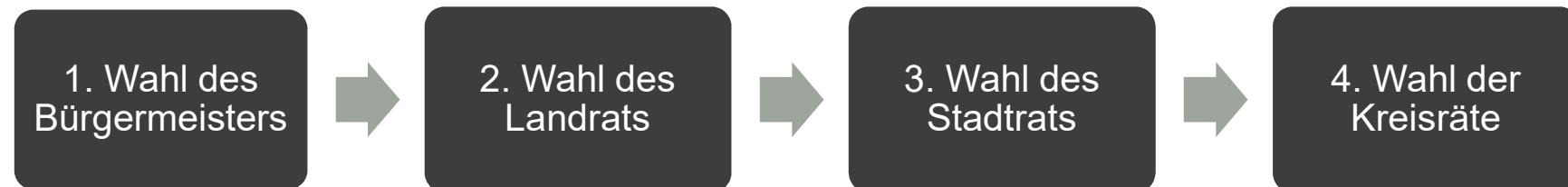
- Die fehlenden Stimmzettel werden als ungültige Stimmabgabe für die jeweilige Wahl gewertet und in der entsprechenden Niederschrift eingetragen.
- Stellt sich beim Öffnen der Stimmzettelumschläge heraus, dass ein mit dem Vermerk „Nur Landkreiswahl“ versehener Stimmzettelumschlag auch Stimmzettel für die Gemeindewahl enthält, sind diese zusammengefaltet im Stimmzettelumschlag zu belassen.
- Die Stimmzettel für die Landkreiswahlen werden dem jeweiligen Stimmzettelumschlag entnommen und in die jeweiligen Urnen gelegt.
- Wer Stimmzettel für Gemeindewahlen abgegeben hat, obwohl kein Stimmrecht dafür gegeben war, wird nicht als Wähler gezählt. Deshalb sind die Stimmzettel weder beschlussmäßig zu behandeln noch als ungültig zu werten.



6. Tätigkeiten Briefwahllokal ab 18:00 Uhr

- Die Anzahl dieser Stimmzettelumschläge wird in den Niederschriften für die Gemeindewahl vermerkt und die Stimmzettel sind mit dem Umschlag der Niederschrift für die Gemeinderatswahl beizufügen.
- Die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen werden, nachdem sie dem Stimmzettelumschlag entnommen wurden, bis auf die Stimmzettel der zuerst auszuwertenden Wahl, in die jeweils dafür vorgesehenen Urnen oder Box gelegt.
- Alle leeren Stimmzettelumschläge, die ordnungsgemäße Stimmzettel enthalten, werden gesammelt und später der Gemeinde übergeben.

Die Reihenfolge, in der die Abstimmungsergebnisse zu ermitteln sind, ist



AUSZÄHLUNG BÜRGERMEISTER-/LANDRATSWAHL



7.1. Auszählung Bürgermeister/Landrat

Stapelbildung

Erst nach der vollständigen Ermittlung der Zahl der Wähler bilden mehrere vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer folgende Stimmzettelstapel für die Bürgermeisterwahl:

Richtig gekennzeichnete Stimmzettel					
Stapel 1 Michael Müller	Stapel 2 Möckel Wolfgang	Stapel 3 Kohlert Patrik	Stapel 4 Wiens Max	Stapel 5 Leere Stimmzettel	Stapel 6 Stimmzettel Die Anlass zu Bedenken geben



7.1. Auszählung Bürgermeister/Landrat

Zählung und Eintragung der gültigen Stimmen aus Stapel 1-4

- Die gültigen Stimmzettel werden von je zwei Beisitzern unter gegenseitiger Kontrolle durchgezählt.
- Bei den Zählungen ist immer darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert sind.
- Stimmen die Zählungen der beiden Beisitzer für die einzelnen Stapel nicht überein, haben sie den betreffenden Zählvorgang erneut nacheinander bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.
- Die ermittelten Zahlen sind die für die einzelnen sich bewerbenden Personen abgegebenen gültigen Stimmen, diese ist in der Niederschrift einzutragen.

Achtung: Da die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel ebenfalls später der Niederschrift beizufügen sind, werden sie einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.



7.1. Auszählung Bürgermeister/Landrat

Prüfung der ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel 5)

- Der Wahlvorsteher erhält den Stapel 5.
- Er prüft jeden Stimmzettel, ob er ungekennzeichnet ist und sagt dann an, dass die Stimme ungültig ist.
- Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel muss der Wahlvorstand keinen Beschluss fassen.

Prüfung der Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken (Stapel 6)

- Über jeden Stimmzettel bzw. jede Stimmabgabe muss der (Brief-)Wahlvorstand einzeln Beschluss fassen.
- Der (Brief-)Wahlvorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels bzw. der einzelnen Stimmen.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (Brief-)Wahlvorstehers.
- Der (Brief-)Wahlvorsteher gibt die Entscheidungen mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist.
- Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels wie entschieden wurde.

BESCHLUSSAUFKLEBER

(B)WV-09

2530

Fachverlag Jüngling-gbb · services@junglingverlag.de · Bestell-Nr. 109 024 9 103 001

Beschlussfassung über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 81 Abs. 3/§ 82 Abs. 4 GLKrWO)

☐ Gültig (alle Stimmvergaben gültig)

- ☐ Wählerwille insgesamt erkennbar bei:
Nummer oder Name
- ☐ Sonstiges:

☐ Ungültig (alle Stimmvergaben ungültig)

- ☐ Nicht amtlich hergestellt oder für anderen Wahlkreis gültig
- ☐ Besonderes Merkmal, Unzulässiger Zusatz oder Vorbehalt
- ☐ Wählerwille insgesamt nicht zweifelsfrei
- ☐ Überschreitung der Gesamtstimmenzahl
- ☐ **Nur bei Briefwahl:** Mehrere gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, die jedoch nicht gleich lauten.

☐ Teilweise gültig (nicht alle Stimmvergaben gültig) – Nur bei Gemeinderats-/Stadtrats-/Kreistagswahl

- ☐ Einzelstimmen insgesamt vergeben
davon ☐ Einzelstimmen **ungültig** vergeben
- ☐ Wählerwille nicht zweifelsfrei bei:
- ☐ mehr Stimmen/Benennungen als zulässig für:
Bewerber Nummer(n) oder Name(n)
- davon ☐ Einzelstimmen **gültig** vergeben
- ☐ Wählerwille zweifelsfrei erkennbar bei:
Bewerber Nummer(n) oder Name(n)

☐ Reststimmvergabe bei Listenkreuz (nur Verhältniswahl)

- ☐ Reststimmen **ungültig**,
da Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar
- ☐ Reststimmen **gültig**,
da Wählerwille zweifelsfrei erkennbar für:
Wahlvorschlag Nummer oder Name
- ☐ Reststimmvergabe **nicht möglich**,
da Gesamtstimmenzahl durch insgesamt
vergebene Einzelstimmen bereits erreicht

Sonstiges:

- ☐ Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag für die Wertung.

Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher(in)	Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt	Der Stimmzettel erhält die laufende Nummer:
	Nummer oder Bezeichnung des Stimmbezirks/des Briefwahlvorstands	

KOMMUNALWAHLEN BAYERN



7.1. Auszählung Bürgermeister/Landrat

Die Stimmzettel, über die der (Brief-)Wahlvorstand beschlossen hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

- Die für gültig erklärten Stimmzettel werden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (Stapel 1-4) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.
- Die für ungültig erklärten Stimmzettel werden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln bzw. ungültigen (Stapel 5/6) gelegt.



7.1. Auszählung Bürgermeister/Landrat

Ermittlung und Eintragung der Zahl der ungültigen Stimmen

- Zwei Mitglieder des (Brief-)Wahlvorstands zählen unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel.
- Bei der Briefwahl werden hier zusätzlich noch die Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeister-/Landratswahl enthalten haben, gezählt.
- Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wird in die Niederschrift eingetragen.

Achtung: Da die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel später der Niederschrift beizufügen sind, werden sie anschließend dem Wahlvorsteher zur gesonderten Verwahrung übergeben.



7.1. Auszählung Bürgermeister/Landrat

Bildung der Gesamtsumme aller abgegebenen Stimmzettel

Zur Feststellung der Gesamtsumme aller abgegebenen Stimmzettel wird die Summe aus den gültigen Stimmen insgesamt und den ungültigen Stimmen gebildet.

Feststellung und Bekanntgabe

- Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den (Brief-)Wahlvorstand gibt der (Brief-)Wahlvorsteher dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem (Brief-)Wahlvorstand keine anderen Personen im Abstimmungsraum befinden.



7.1. Auszählung Bürgermeister/Landrat

Schnellmeldung

- Ist das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk/Briefwahlbezirk festgestellt, überträgt der Schriftführer sofort die Zahlen aus Abschnitt 4 der (Brief-)Wahlniederschrift in die Schnellmeldung.
- **Der (Brief-)Wahlvorsteher meldet damit das Ergebnis auf dem vereinbarten Weg (08171-6298-0 Telefon) an die Gemeinde.**
- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Durchgabe die Reihenfolge der Angaben in dem Vordruck eingehalten wird!

SCHNELLMELDUNG

Gemeinde/Markt/Stadt

Landkreis

nach Anlage 1 der Bek. des Stat. Landesamtes

Stimmbezirk

Briefwahlvorstand

Schnellmeldung
des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des
☐ ersten Bürgermeisters ☐ Oberbürgermeisters
am 08. März 2026

Die Meldung ist auf dem **schnellsten** Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:

- vom Wahlvorsteher und vom Briefwahlvorsteher an Gemeinde/Markt/Stadt bzw. Verwaltungsgemeinschaft
- von kreisangehörigen Gemeinden/Märkten/Städten bzw. Verwaltungsgemeinschaften an das Landratsamt
- von kreisangehörigen Gemeinden/Märkten/Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern **zusätzlich** an das Landesamt für Statistik
- von kreisfreien Städten an das Landesamt für Statistik

Kennbuchstabe	Anzahl
A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen (vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen)
B	Wähler/innen zusammen (B 1 + B 2)

	Name des Bewerbers oder der Bewerberin (Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel; falls kein oder nur ein Name auf dem Stimmzettel vorgedruckt ist, richtet sich die Reihenfolge nach der Höhe der erreichten Stimmen)	gültige Stimmen
D 01		
D 02		
D 03		
D 04		
D 05		
D 06		
D 07		
D 08		
D 09		
D 10		
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)	
C	Ungültige Stimmzettel	

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Nur für die Meldung
der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
an das Landratsamt und an das Landesamt
für Statistik

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen!

Entweder: ☐ Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhielt:
Familienname, Vorname
Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *)

oder: ☐ Nachdem keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhielt, findet eine Stichwahl zwischen folgenden Personen statt:
Familienname, Vorname
Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *)

*) Falls kein Wahlvorschlag (Name auf dem Stimmzettel nicht vorgedruckt), ist »ohne Wahlvorschlag« einzutragen

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person

Tel. Nr.

Name der aufnehmenden Person

Datum

Uhrzeit

Die Schnellmeldung ist am Wahlabend nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen sofort weiterzugeben.



7.1. Auszählung Bürgermeister/Landrat

Abschließen der (Brief-)Wahlniederschrift

- Der Schriftführer füllt das Niederschriftformular aus
- Die (Brief-)Wahlniederschrift ist mit der Unterschrift von **allen (Brief-)Wahlvorstandsmitgliedern** abzuschließen.
- Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des (Brief-)Wahlvorstands die (Brief-)Wahlniederschrift.
- Verweigert ein Mitglied des (Brief-)Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der (Brief-)Wahlniederschrift zu vermerken.

NIEDERSCHRIFT

Anlage 20 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77 GLK/WBek)

Gemeinde

Briefwahlvorstand Nr.

Zutreffendes ankreuzen (X) oder in Druckschreibweise ausfüllen

Datum

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl

zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters¹⁾

am

1. Briefwahlvorstand

Zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher
2.			als Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin/ des Briefwahlvorstehers
3.			als Schriftführerin/Schriftführer
4.			als Stellvertretung der Schriftführerin/ des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

¹⁾ Dieses Muster gilt für die Wahl der Landrätin oder des Landrats entsprechend.

5. Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

- ☐ Es ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- ☐ Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle:

☐ Die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses mussten am _____, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____, _____ Uhr fortgesetzt. In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

☐ Das Briefwahlergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands, darunter die Briefwahlvorsteherin, der Briefwahlvorsteher oder deren Stellvertretung, dorthin gebracht.

☐ Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Briefwahlvorstands

Während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde von der Schriftführerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher

Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers

Schriftführerin/Schriftführer

Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name

Grund

Name

Grund

Name

Grund



7.1. Auszählung Bürgermeister/Landrat

Der (Brief-)Wahlniederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der (Brief-)Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat (nur Urnenwahl),
- etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.

Die (Brief-)Wahlniederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche mit entsprechend Aufklebern zu legen.

Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom (Brief-)Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet und verpackt:

- 5.5.1 ☐ ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel wie folgt aufgeteilt:
- Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,
- Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,
- Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c,
- 5.5.2 ☐ ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln vom Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d,
- 5.5.3 ☐ ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.1.3, soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden, was _____ Stimmzettelumschläge betrifft,⁷⁾
- 5.5.4 ☐ ein Paket mit den bei der Urnenwahl eingenommenen Wahlscheinen,⁸⁾
- 5.5.5 ☐ im Fall der Nr. 2.7 ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe,⁸⁾
- 5.5.6 ☐ ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,⁸⁾
- 5.5.7 ☐ ein Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine,⁸⁾
- 5.5.8 ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln,
- 5.5.9 ☐ ein Paket mit den Wahlbenachrichtigungen, soweit diese einbehalten wurden (obgleich dies nicht hätte erfolgen dürfen),
- 5.5.10 ☐ im Fall der Nr. 2.8 oder 2.9 die Niederschrift des abgebenden Wahlvorstands.

Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.5 wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit der Nummer des Wahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

⁷⁾ Der zweite und der dritte Halbsatz entfallen bei der Kreistagswahl und der Stadtratswahl in einer kreisfreien Stadt.

⁸⁾ Entfällt, falls bereits mit einer zuvor ausgezählten Wahl abgegeben.



7.1. Auszählung Bürgermeister/Landrat

Verpacken der Unterlagen vor Ort

- Ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln nach den sich bewerbenden Personen aufgeteilt,
- Ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln,

Hinweis für die Briefwahl: Die Stimmzettelumschläge, die für die Bürgermeister-/ Landratswahl keinen Stimmzettel enthalten haben, sind für die noch folgenden Auszählungen (Gemeinderat/Kreistag) beim Briefwahlvorstand zu belassen, wenn darin auch noch Stimmzettel für die Gemeinderats- oder die Kreistagswahl, fehlen!



2. Auszählung Landrat

**Nach Abschluss aller Arbeiten
zur Bürgermeisterwahl ist bei
der Landratswahl analog zu
verfahren!**

AUSZÄHLUNG

STADTRATSWAHL / KREISTAGSWAHL



7.2. Auszählung Stadtratswahl/Kreistag

Da der Aufbau und Start der Laptops einige Zeit in Anspruch nimmt empfehlen wir sofort nach der Landratswahl die Laptops anzuschließen.

- Anschließen der Laptops an Strom und Mouse.
- Laptop des Wahlleiters erhält Stick A (**Kennzeichnung ST für Stadtrat-> dieser darf während der Auszählung nicht entfernt werden!**)
- 3 Zählteams erhalten Stick B/C/D (**Kennzeichnung ST**) und je einen Scanner
- Starten des Programms **WES nach Anleitung**



7.2. Auszählung Stadtratswahl/Kreistag

Urne Stadtratswahl öffnen und leeren

Zahl der Stimmberechtigten

Die Zahl der Stimmberechtigten wird vom Schriftführer aus der gegebenenfalls berichtigten Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnis übertragen.

Hier ist zu beachten, dass aufgrund des unterschiedlichen Stimmrechts für die Gemeinderatswahl/Kreistagswahl auch die ermittelten Zahlen unterschiedlich sein können.



7.2. Auszählung Stadtratswahl/Kreistag

33.2 Zahl der Wähler

- Die Beisitzer zählen alle abgegebenen, entfalteten Stimmzettel (= Wähler). Die Zahl ist vom Schriftführer in die Niederschrift einzutragen.
- Der Schriftführer zählt die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis. Diese Zahl ist von ihm in die Niederschrift einzutragen.
- Die eingenommenen Wahlscheine werden gezählt. Diese Zahl ist vom Schriftführer in die Niederschrift einzutragen.
- Wahlscheine zurückgewiesener Wähler dürfen nicht mitgezählt werden!

Kontrolle in der Niederschrift

- Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Summe der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Wahlscheine übereinstimmen.
- Stimmen auch nach wiederholter Zählung diese beiden Zahlen nicht überein, ist das zu erläutern.



7.2. Auszählung Stadtratswahl/Kreistag

Zur Auszählung des Stadtrates und des Kreistages wird ein Programm zur Wahlauszählung (Datenverarbeitungsanlage) verwendet, dadurch kann eine Stapelbildung vorab (§ 82 Abs. 9 Satz 1 GLKrWO) entfallen.

Es können alle Stimmzettel eingescannt werden. Das Programm entscheidet nach jeder Eingabe auf welchen Stapel der Stimmzettel gelegt werden soll.

			Diese Stapel werden vom Wahlvorsteher verwahrt	
Stapel 1	Stapel 2	Stapel 3	Stapel 4	Stapel 5
Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde.	Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, die nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden.	Einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden.	Einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den Stimmzettelumschlägen, die keine Stimmzettel für die Gemeinderats-/Kreistagswahl erhalten haben.	Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, d.h., die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind. Diesen Stapel verwahrt ein vom Briefwahlvorsteher bestimmter Beisitzer.



7.2. Auszählung Stadtratswahl/Kreistag

Prüfung und Eingabe der Parteikreuze (Stapel 1)

- Der (Brief-)Wahlvorsteher oder Schriftführer erhält den Stapel 1.
- Er prüft jeden Stimmzettel, ob er mit einem Parteikreuz gekennzeichnet ist.
- Er zählt die Stimmen der einzelnen Parteien zusammen und trägt die Summe in das Auswertungsprogramm ein.

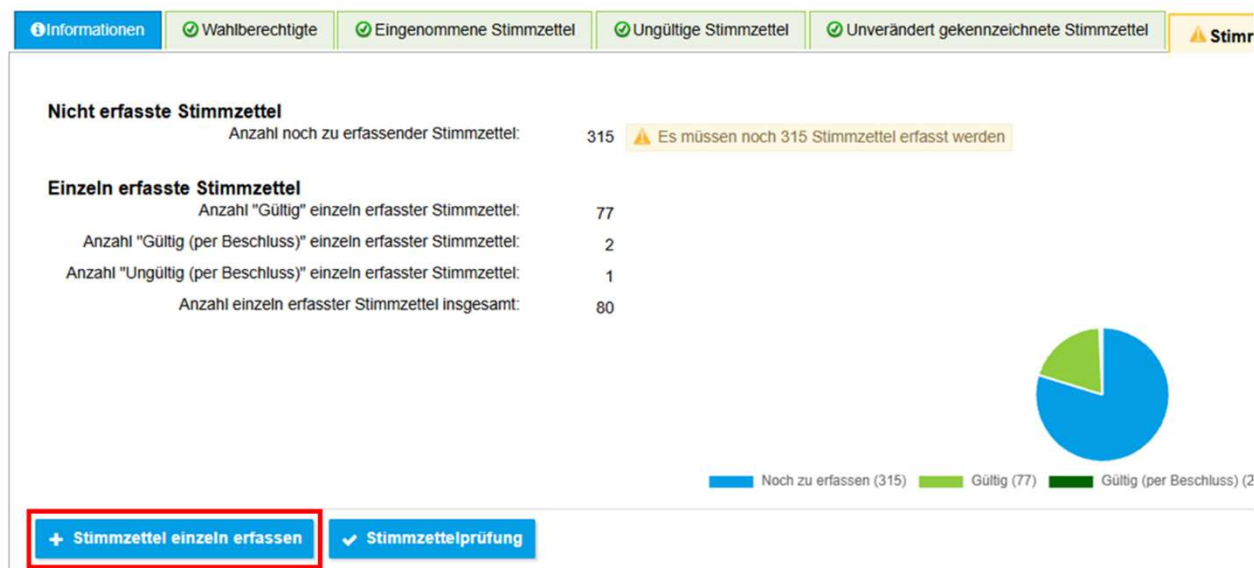
Wahlberechtigte	✓ Eingonnene Stimmzettel	✓ Ungültige Stimmzettel	✓ Unverändert gekennzeichnete Stimmzettel
am Wahlvorschlag die Anzahl der Stimmzettel, die nur mit einem Listenkreuz für diesen Wahlvorschlag gekennzeichnet wurden.			
Inverändert gekennzeichnete Stimmzettel:	53	✓ Eingabe gültig	
Davon CSU:	25	✓ Eingabe gültig	
SPD:	10	✓ Eingabe gültig	
FW:	18	✓ Eingabe gültig	

- Das Ergebnis wird für jeden Wahlvorschlag (D 01, D 02, usw.) in einer Summe in der Niederschrift unter **Nr. 4.2 (Brief)** bzw. **Nr. 4.3 (Urne)** in Spalte 4 übertragen



7.2. Auszählung Stadtratswahl/Kreistag

Prüfung und Eingabe der gültigen Stimmzettel innerhalb eines Wahlvorschlags oder mit verschiedenen Wahlvorschlägen (Stapel 2 und 3)



Stimmzettel "A1" erfassen

Wahlvorschlag: Anzahl Stimmen: Streichung: Eingabeart: ☒ Standard ☐ Experten-Modus ☐ Barcode

Wahlvorschlag Nr. 100	Wahlvorschlag Nr. 200	Wahlvorschlag Nr. 300
☐ Christlich-Soziale Union in Bayern	☐ Sozialdemokratische Partei Deutschlands	☐ Freie Wähler FW



7.2. Auszählung Stadtratswahl/Kreistag

Prüfung der ungekennzeichneten Stimmzettel und (bei Briefwahl) der Stimmzettelumschläge, die keine Stimmzettel für die Gemeinderats-/Kreistagswahl enthalten haben (Stapel 4)

- Der (Brief-)Wahlvorsteher erhält den Stapel 4.
- Er prüft jeden Stimmzettel, ob er ungekennzeichnet ist und gibt die Gesamtsumme in das Auswertungsprogramm ein.

Wahlberechtigte	Eingenommene Stimmzettel	Ungültige Stimmzettel	Unv
sicht			
r die Anzahl der nicht gekennzeichneten (d.h. leeren) Stimmzettel. Die übrigen ungültigen Stimmzettel w			
Ungültige Stimmzettel insgesamt (C):	0	Eingabe gültig	
Nicht gekennzeichnete Stimmzettel:	1	Wert erwartet	
Ungültige Stimmzettel aus Einzelerfassung:	0	Eingabe gültig	
Zurücksetzen			



7.2. Auszählung Stadtratswahl/Kreistag

Prüfung der Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken (Stapel 5)

- Über jeden Stimmzettel bzw. jede Stimmabgabe muss der (Brief-)Wahlvorstand einzeln Beschluss fassen.
- Der (Brief-)Wahlvorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels bzw. der einzelnen Stimmen.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (Brief-)Wahlvorstehers.
- Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels mit Unterschrift wie entschieden wurde.
- Die Stimmzettel, über die der (Brief-)Wahlvorstand beschlossen hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.



7.2. Auszählung Stadtratswahl/Kreistag

- Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung wird gibt das Programm vor warum der Stimmzettel ungültig ist, da wir aber keine Drucker vor Ort haben muss die Begründung in einen Aufkleber übertragen werden, und vom (Brief-)Wahlvorsteher unterzeichnet werden.
- Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wird in die Niederschrift unter Nr. 4.2 (Brief) bzw. Nr. 4.3 (Urne) bei Kennbuchstabe C eingetragen.
- Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel werden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.
- **Hinweis für die Briefwahl: Die Stimmzettelumschläge, die keine Stimmzettel für die Gemeinderatswahl und die Kreistagswahl enthalten haben, sind zur weiteren Auswertung zu den Unterlagen der Kreistagswahl zu nehmen.**

BESCHLUSSAUFKLEBER

(B)WV-09

2530

Fachverlag Jüngling-gbb · services@juenglingverlag.de · Bestell-Nr. 109 024 9 103 001

Beschlussfassung über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 81 Abs. 3/§ 82 Abs. 4 GLKrWO)

☐ Gültig (alle Stimmvergaben gültig) ☐ Wählerwille insgesamt erkennbar bei: Nummer oder Name ☐ Sonstiges:	☐ Ungültig (alle Stimmvergaben ungültig) ☐ Nicht amtlich hergestellt oder für anderen Wahlkreis gültig ☐ Besonderes Merkmal, Unzulässiger Zusatz oder Vorbehalt ☐ Wählerwille insgesamt nicht zweifelsfrei ☐ Überschreitung der Gesamtstimmzahl ☐ Nur bei Briefwahl: Mehrere gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, die jedoch nicht gleich lauten.				
☐ Teilweise gültig (nicht alle Stimmvergaben gültig) – Nur bei Gemeinderats-/Stadtrats-/Kreistagswahl					
☐ Einzelstimmen insgesamt vergeben davon ☐ Einzelstimmen ungültig vergeben ☐ Wählerwille nicht zweifelsfrei bei: ☐ mehr Stimmen/Benennungen als zulässig für: Bewerber Nummer(n) oder Name(n)	☐ Reststimmenvergabe bei Listenkreuz (nur Verhältniswahl) ☐ Reststimmen ungültig , da Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ☐ Reststimmen gültig , da Wählerwille zweifelsfrei erkennbar für: Wahlvorschlag Nummer oder Name				
davon ☐ Einzelstimmen gültig vergeben ☐ Wählerwille zweifelsfrei erkennbar bei: Bewerber Nummer(n) oder Name(n)	☐ Reststimmenvergabe nicht möglich , da Gesamtstimmzahl durch insgesamt vergebene Einzelstimmen bereits erreicht				
Sonstiges:					
☐ Bei Stimmgleichheit gab die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag für die Wertung.					
<table border="1"> <tr> <td rowspan="2">Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher(in)</td> <td>Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt</td> <td rowspan="2">Der Stimmzettel erhält die laufende Nummer:</td> </tr> <tr> <td>Nummer oder Bezeichnung des Stimmbezirks/des Briefwahlvorstands</td> </tr> </table>		Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher(in)	Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt	Der Stimmzettel erhält die laufende Nummer:	Nummer oder Bezeichnung des Stimmbezirks/des Briefwahlvorstands
Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher(in)	Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt		Der Stimmzettel erhält die laufende Nummer:		
	Nummer oder Bezeichnung des Stimmbezirks/des Briefwahlvorstands				

KOMMUNALWAHLEN BAYERN



7.2. Auszählung Stadtratswahl/Kreistag

Abschließen der (Brief-)Wahlniederschrift

- Das in Nr. 4 der Niederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis wird vom (Brief-)Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im (Brief-)Wahlbezirk festgestellt.
- Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den (Brief-)Wahlvorstand gibt der (Brief-)Wahlvorsteher dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem (Brief-)Wahlvorstand keine anderen Personen im Auszählungsraum befinden.
- Die (Brief-)Wahlniederschrift ist mit der Unterschrift von allen (Brief-)Wahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.
- Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des (Brief-)Wahlvorstands die (Brief-)Wahlniederschrift.
- Verweigert ein Mitglied des (Brief-)Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der (Brief-)Wahlniederschrift zu vermerken.

NIEDERSCHRIFT

Anlage 18 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77 GLKW/Bek)

Gemeinde
Briefwahlvorstand Nr.
Zutreffendes ankreuzen ☐ oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl

zur Wahl des Gemeinderats^{*)}

am _____

Diese Wahl Niederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

1. Briefwahlvorstand

Zur Wahl des Gemeinderats waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher
2.			als Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers
3.			als Schriftführerin/Schriftführer
4.			als Stellvertretung der Schriftführerin oder des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

^{*)} Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.

5. Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

☐ Während der Wahlhandlung ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.

☐ Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle:

☐ Die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses mussten am _____, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____, _____ Uhr fortgesetzt. In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

☐ Das Briefwahlergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands, darunter die Briefwahlvorsteherin, der Briefwahlvorsteher oder deren Stellvertretung, dorthin gebracht.

☐ Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Briefwahlvorstands

Während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit

Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde von der Schriftführerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher _____

Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers _____

Schriftführerin/Schriftführer _____

Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet und verpackt:

- 5.5.1 ☐ ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel wie folgt aufgeteilt:
- Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,
- Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,
- Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c,
- 5.5.2 ☐ ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln vom Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d,
- 5.5.3 ☐ ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.3.2, soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden, was _____ Stimmzettelumschläge betrifft,³⁾
- 5.5.4 ☐ ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe,⁴⁾
- 5.5.5 ☐ ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,⁴⁾
- 5.5.6 ☐ im Fall der Nrn. 2.9 und 2.10 die Niederschrift des abgebenden Wahlvorstands.

Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.4 wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

- 5.6.1 Der beauftragten Person der Wahlleiterin oder des Wahlleiters⁵⁾ wurden am _____, _____ Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:
- diese Niederschrift,
 - ☐ die zurückgewiesenen Wahlbriefe mit Inhalt,⁴⁾
 - ☐ die im Falle von Nr. 2.5.1.3 ausgesonderten Wahlbriefumschläge mit Stimmzetteln, die sich außerhalb des Stimmzettelumschlags befunden haben,⁴⁾
 - ☐ die beschlussmäßig behandelten Wahlscheine zugelassener Wahlbriefe,⁴⁾
 - ☐ die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,
 - ☐ Zähllisten für alle Wahlvorschläge,
 - ☐ die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel.⁶⁾
- 5.6.2 Der beauftragten Person der Gemeinde wurden am _____, _____ Uhr, übergeben:
- die Pakete, das Verzeichnis und die Unterlagen nach Nr. 5.5,
 - ____ Wahlurne(n) mit Schloss und Schlüssel sowie
 - alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen folgt nun die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Kreistags.⁷⁾

³⁾ Der zweite und der dritte Halbsatz entfallen bei der Kreistagswahl und der Stadtratswahl in einer kreisfreien Stadt.

⁴⁾ Entfällt, falls bereits mit einer zuvor ausgezählten Wahl abgegeben.

⁵⁾ Bei der Kreistagswahl: der Gemeinde.

⁶⁾ Entfällt bei der verbundenen Kreistagswahl.

⁷⁾ Entfällt bei der Kreistagswahl und der Stadtratswahl in einer kreisfreien Stadt.

Der (Brief-)Wahlniederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der (Brief-)Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- Der A-Stick auf dem alle anderen Sticks importiert wurden
- **die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat (nur Urnenwahl),**
- Niederschriften über besondere Vorkommnisse.

Die (Brief-)Wahlniederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche zu legen.

Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom (Brief-)Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.



7.2. Auszählung Stadtratswahl/Kreistag

- Ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln
- Ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln,

Hinweis für die Briefwahl: Die Stimmzettelumschläge, die für die Gemeinderatswahl keinen Stimmzettel enthalten haben, sind für die noch folgenden Auszählung der Kreistagswahl beim Briefwahlvorstand zu belassen, wenn darin auch noch Stimmzettel für die Kreistagswahl fehlen!



**Nach Abschluss aller
Arbeiten zur
Gemeinderatswahl ist bei
der Kreistagswahl analog zu
verfahren!**

FRAGEN

UND ANTWORTEN

VIELEN DANK

Wir wünschen allen Helfern und Helferinnen
eine schnelle und erfolgreiche Durchführung
der Kommunalwahl 2026



Stadt Geretsried

...einfach anders!